

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über das Landschaftsschutzgebiet
„Schlossgarten Oldenburg“
vom 25.09.2017**

Auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I 2009, S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.09.2017, BGBl. I 2017, S. 3370, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104, wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet befindet sich auf dem Flurstück 5116/859 der Flur 7 in der Gemarkung Oldenburg (Teilbereich A), sowie auf den Flurstücken 27/3, 32/9, 4213/2, 5001/17, 5002/17, 5076/18 und teilweise auf dem Flurstück 6273/18, der Hausbäke, der Flur 7 in der Gemarkung Oldenburg, sowie auf dem Flurstück 2266/155 der Flur 3 in der Gemarkung Eversten (Teilbereich B) und wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es ist unter der Bezeichnung LSG OL-S 24 I im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Oldenburg eingetragen.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze wird durch eine dunkle Linie dargestellt und verläuft am äußeren Rand dieser Linie. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck**

Der Schlossgarten ist ein im Jahre 1814 geschaffener, im Stil eines englischen Gartens angelegter Park. Er entstand südwestlich des Oldenburger Schlosses auf den in der Hunteniederung gelegenen und von der Hausbäke durchzogenen Flächen „Haberland“, „Detmers Schanze“ und „Dunkersche Weiden“. Er hat eine Größe von 16 ha.

Zur Parkanlage gehören auch das Oldenburger Schloss mit seiner direkt angrenzenden Grünanlage und dem Rest des ehemaligen Burggrabens sowie der ehemalige Privatwohnsitz des Großherzogs, das Elisabeth-Anna-Palais. Der unmittelbar südlich des Palais liegende Teich ist ein Überbleibsel der ehemaligen barocken Stadtbefestigung.

Der Schlossgarten besitzt eine wichtige Bedeutung für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Er ist ein elementarer Baustein für die biologische Vielfalt innerhalb der Stadt Oldenburg.

Der Schlossgarten zeichnet sich weiter durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie durch seine besondere kulturhistorische Bedeutung aus. Seit 1978 steht der Schlossgarten Oldenburg unter Denkmalschutz. Mit diesem Inventar gehört er zu den herausragenden Naherholungsgebieten, in dem die stille Erholung Vorrang hat.

Als Park bietet er eine große Vielfalt pflanzlicher Formen und Farben. Bekannt ist der Schlossgarten für die vielen alten Bäume, die verstreut in der Parklandschaft stehen. Dazu zählen z.B. Tulpenbäume, Platanen, Mammutbäume, Eiben, Roteichen, Buchen sowie

Eichen. Eindrucksvoll sind auch die zahlreichen Rosen verschiedenster Züchtungen sowie die z.T. sehr alten Rhododendren.

Innerhalb des Schutzgebietes liegt der Küchengarten mit seiner Einfassungsmauer. Er ist 1808-1809 in Zusammenhang mit dem Bau des Hofgärtnerhauses angelegt worden. Der Küchengarten hat eine Größe von 1,02 ha.

Durch den Schlossgarten fließt die Hausbäke. Sie entspringt im südwestlichen Stadtgebiet, ist Namensgeberin eines großen Landschaftsschutzgebietes (LSG Hausbäkeniederung), das mit dem Schlossgarten mittelbar verbunden ist. Die Hausbäke ist deshalb ein wichtiges Vernetzungselement zwischen dem besiedelten und dem unbesiedelten Stadtgebiet. Innerhalb der Anlage befinden sich weitere Gewässer, die z.T. von der am östlichen Rand des Schutzgebietes verlaufenden Mühlenhunte gespeist werden und ihr Wasser in die Hausbäke abschlagen.

Durch seine innenstadtnahe Lage und die Verbindung zu den Landschaftsschutzgebieten „Wallanlagen“, „Hausbäke-Niederung“ und „Mühlenhunte“ und die unmittelbare Nähe zum LSG „Mittlere Hunte“ hat der Schlossgarten eine besondere Biotopverbundfunktion.

Der Park besitzt eine hohe Wertigkeit für die Fauna, insbesondere für die Avifauna und für Fledermäuse. Der Schlossgarten ist Lebensraum für etwa 50 verschiedene Vogelarten, darunter Zaunkönig, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Star, Teichhuhn und Trauerschnäpper. Durchschnittlich nisten im Park etwa 450 - 500 Brutpaare. Der Schlossgarten ist aufgrund der außerordentlich hohen Siedlungsdichte ein Quellhabitat, von dem aus die Auffüllung ausgedünnter Brutvogel-Lebensräume in der Umgebung erfolgt.

Für Fledermäuse, als streng geschützte Artengruppe, ist das Gebiet ebenso von hoher Bedeutung. Nachgewiesen werden konnten Großer – und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus sowie die Mückenfledermaus.

Der Schlossgarten trägt als innenstadtnaher Park wesentlich zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

Die zukünftige Nutzung muss mit dem Denkmalcharakter des Oldenburger Schlossgartens und des darin befindlichen Küchengartens vereinbar sein. An der Abgeschlossenheit des Küchengartens, der zurzeit nur zu bestimmten Anlässen einem breiteren Publikum zugänglich ist, sollte im Hinblick auf die stille Erholung und auf seinen Wert für die Fauna grundsätzlich nichts geändert werden.

§ 3 **Verbote**

Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des Landschaftsschutzgebietes sind folgende Handlungen untersagt:

1. die Rodung, Schädigung oder Gefährdung des Gehölzbestandes;
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung der natürlichen Bodenvegetation;
3. die Anwendung von Herbiziden;
4. die Absenkung des Grundwasserspiegels und die Herstellung neuer oder die Erweiterung vorhandener Entwässerungseinrichtungen;
5. die Veränderungen der Oberflächengestalt durch Bodenauffüllungen und Abgrabungen;
6. die Errichtung baulicher Anlagen, auch verfahrensfreier;

7. der Neubau von Wegen oder die Befestigung bisher unbefestigter Wege und Flächen, (z. B. durch Pflasterungen);
8. das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen;
9. das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Mofas, Kraft- und Kleinkrafträdern sowie anderen Kraftfahrzeugen;
10. das Grillen und Entzünden von Feuer;
11. Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen;
12. Zelte, Wohnwagen oder Fahrzeuge auf- und abzustellen;
13. die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, u.a. durch Lärm sowie durch Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Fauna und Flora den Schutzzweck zu gefährden;
14. die Entnahme von Pflanzen oder Bestandteile von Pflanzen, sofern dies nicht in Zusammenhang mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen steht;
15. das Angeln an den Gewässern;
16. das Befahren der Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen (z. B. Modellboote) sowie das Schwimmen;
17. das Fahren und Fliegenlassen von Modellen (Modellautos, Modellflugzeuge, Drohnen, etc.).

§ 4 **Ausnahmen**

Von den in § 3 genannten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde in den folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

- Nr. 1: für die Beseitigung oder den Rückschnitt einzelner Gehölze aus Gründen der Denkmalpflege unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange;
- Nr. 2: für Korrekturmaßnahmen der Bodenvegetation aus Gründen der Denkmalpflege;
- Nr. 4: für die zeitlich befristete Absenkung des Grundwasserspiegels und für Korrekturmaßnahmen am bestehenden Gewässersystem aus Gründen der Denkmalpflege;
- Nr. 5: für Korrekturen an der Topografie der Parkanlage aus Gründen der Denkmalpflege;
- Nr. 6: für die Erweiterung bereits vorhandener baulicher Anlagen;
- Nr. 7: für Korrekturen am bestehenden Erschließungssystem mit Wegen und Brücken aus Gründen der Denkmalpflege;
- Nr. 8: für das Verlegen und Unterhalten unterirdischer Leitungen;
- Nr. 9: für das Befahren der Wege.

§ 5 **Freistellungen**

Folgende Handlungen sind freigestellt:

- a) erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, soweit sie nicht mit zumutbarem Aufwand vermieden werden können. Außer bei Gefahr in Verzug sind diese vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- b) Maßnahmen der Gewässerrenaturierung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- c) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Straßen, Wege und Plätze im bisherigen Umfang;
- d) notwendige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung, Erneuerung und des Betriebes der vorhandenen sonstigen Erholungseinrichtungen;
- e) die Unterhaltung und die Erneuerung von baulichen Anlagen und Betriebsflächen der Parkverwaltung im bisherigen Umfang; sowie für die Erstellung von baulichen Anlagen, die für die Aufrechterhaltung des Unterhaltungsbetriebes notwendig sind;
- f) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von § 2, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden;
- g) Die Nutzung der Radwegeverbindung zwischen Marschweg und Elisabethstraße durch für diesen Weg zugelassene Fahrzeuge;
- h) Das Befahren der Wege mit Rollstühlen oder anderen erforderlichen Hilfsmitteln.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000.- Euro geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Landschaftsschutzgebietsverordnung für das LSG OL-S 24 „Schlossgarten“ vom 19.12.1947 und die Landschaftsschutzgebietsverordnung für das LSG OL-S 50 „Gelände für die Erweiterung des südlichen Teiles des Schlossgartens bis zum Badeanstaltsweg“ vom 16.06.1954 außer Kraft.

Oldenburg, den 29.11.2017

Jürgen Krogmann
(Oberbürgermeister)